



INHALT:

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ S. 20

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Am Graspoint 6 . S. 21

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 24

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).

**Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes
„Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim**

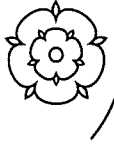
Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – im Oberbayerischen Amtsblatt vom 28.01.2011 (Nr. 2, S. 12 f.) bekannt gemacht wurde.

Rosenheim, 31.01.2011

Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
- Holztechnisches Museum Rosenheim -



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat VI
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
229
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031-36-1673
Fax/Durchwahl 08031-36-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom VI/63 Hm/zo
Unser Zeichen VI/63 Hm/zo
Rosenheim, den 02.02.11

**Bezeichnung des Bauvorhabens:
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage**

Bauort: Am Graspoint 6

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1603/ 19, 1603/ 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 25.06.2010 Nummer 456/2010-W unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Am Graspoint 6 (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).

2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 13.09.2010 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980; geändert mit Satzung vom 27.03.1985, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 11.01.2011 ist zu beachten.
3. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.
4. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
5. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
6. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die von der Bauherr/in hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.
7. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

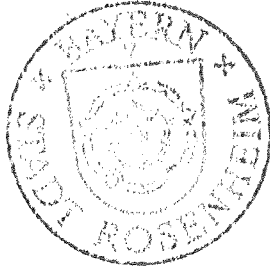
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hofmeister

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111182766	Hans-Peter Weiss und Brigitte Weiss-Brugger	Hans-Peter Weiss und Brigitte Weiss-Brugger

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 01.02.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106930013	Georg und Maria Höfer	Georg und Maria Höfer
Sparkassenbuch Nr. 3106753977	Lucie Dirscherl	Peter Demmel

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Spar-
urkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparur-
kunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 01.02.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111104901	Elisabeth Wuttke	Elisabeth Wuttke
Sparkassenbuch Nr. 3111104919	Elisabeth Wuttke	Elisabeth Wuttke

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 03.02.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 4005867272	Gerald u. Erika Bannert	Gerald u. Erika Bannert
Sparkassenbuch Nr. 4005867280	Gerald u. Erika Bannert	Gerald u. Erika Bannert

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 04.02.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand